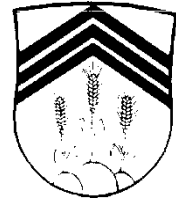


Der Gemeindevorstand in Rockenberg



Amtliche Bekanntmachung

Straßenreinigungspflicht

Es gibt leider immer wieder Beschwerden und Hinweise darüber, dass der Straßenreinigungspflicht offenbar nicht nachgekommen wird. Daher möchte ich die Grundstückseigentümer auf ihre Straßenreinigungspflicht gemäß der Straßenreinigungssatzung hinweisen. Diese beinhaltet auch die Verpflichtung zum Rückschnitt von Hecken, Bäumen und Sträuchern, die über die Grundstücksgrenzen wachsen und das Entfernen von Bewuchs auf den Gehwegen und den Entwässerungsrinnen.

Straßen und Bürgersteige sind regelmäßig von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder Ähnlichem so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

Ausdrücklich sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch Grundstückseigentümer nicht bebauter Grundstücke dazu verpflichtet sind, die Straße/Bürgersteig vor ihrem Anwesen regelmäßig, insbesondere von Unkraut, zu reinigen und überhängende Zweige und Äste zurückzuschneiden.

Die Einzelheiten sind der gültigen Straßenreinigungssatzung zu entnehmen. Diese kann entweder im Rathaus oder über die Homepage der Gemeinde www.rockenberg.de (Verwaltung, Politik, Satzungen) eingesehen werden.

Tragen Sie bitte alle dazu bei, dass unsere Gemeinde einen sauberen und gepflegten Eindruck macht!

Rockenberg, den 24.04.2021

(Manfred Wetz)
Bürgermeister